



Thüringer Innenministerium · Postfach 261 · 99006 Erfurt

An alle
kreisfreien Städte
Landratsämter

des Freistaats Thüringen

Thüringer
Innenministerium
23. FEB. 1994
zur Post gegeben

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon	Zimmer	Erfurt,
Ihre Nachricht	33-1516	398-2144	316	22.02.1994

Haushaltsmäßige Behandlung der Altschulden in der Wohnungswirtschaft

Soweit nach Art. 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages das ehemalige volkseigene Wohnungsvermögen mit den darauf lastenden Verbindlichkeiten in das Eigentum der Kommunen übergegangen ist, sind die Altschulden haushaltsmäßig wie folgt zu behandeln:

1. Eine Festsetzung der Altschulden in der Haushaltssatzung unterbleibt.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VKO ist die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung festzusetzen. ~~Durch das Altschuldenhilfegesetz vom 23.06.1993 (BGBl. I S. 944, 986) sind die Altschulden kraft Gesetz auf die Kommunen übergegangen.~~ Dadurch wurden keine Kreditermächtigungen im Sinne § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c VKO geschaffen. Bei den Altschulden handelt es sich nicht um vorgesehene Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen. Bei dem Übergang der Altschulden auf die Kommunen handelt es sich auch nicht um eine Umschuldung, da unter Umschuldung die Ablösung von Krediten durch andere Kredite zu verstehen ist (§ 87 Nr. 32 ThürGemHV).

Nachdem die Verpflichtung einer Festsetzung der Altschulden in der Haushaltssatzung entfällt, ist auch keine Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde mehr gegeben; ebenso entfällt eine Einzelgenehmigung.

99096 Erfurt
Schillerstraße 27
Staatshauptkasse Thüringen
BLZ 820 000 00, Kto.-Nr. 820 015 00
Landeszentralbank Weimar

Telefon 0361/398-0
Telefax 0361/3982128
Telex 341215

2. Eine Veranschlagung im Haushaltsplan der Kommunen unterbleibt ebenfalls. Gem. § 37 Abs. 1 VKO und § 7 Abs. 1 ThürGemHV sind nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, die kassenwirksam werden. Die Altschulden haben Bestand und lösen keine kassenwirksamen Vorgänge aus. Auch eine Verrechnung als möglicher kassenwirksamer Vorgang (§ 87 Nr. 37 c ThürGemHV) ist nicht durchzuführen, da zwar einerseits Einnahmen aus Krediten veranschlagt werden könnten, aber andererseits Ausgaben nach Arten (Investitionen für Hochbauten/Tiefbauten/Anlagevermögen) die Einnahmen aus Krediten nicht neutralisieren würden. Eine fiktive Artenzuordnung auf der Ausgabeseite würde die Finanzstatistik total verfälschen.

3. Die Altschulden sind erstmals sobald als möglich in der Anlage 4 "Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden" als Anlage des Haushaltsplans (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ThürGemHV) unter Nr. 1.6 als "Zugang" und in der Anlage 21 "Übersicht über die Schulden" als Anlage zur Jahresrechnung (§ 81 Abs. 2 ThürGemHV) unter Nr. 1.6 als "Sonstige Zugänge" nachzuweisen und zwar mit dem Betrag, der im Kreditvertrag mit der Deutschen Kreditbank aufgeführt ist. Der Ausweis ist mit einer Fußnote zu versehen und mit den Text "Altschulden in der Wohnungswirtschaft" zu erläutern.

In den Folgejahren sind die Altschulden jeweils in den Anfangsbeständen, Abgängen/Tilgungen, Jahresbeständen bis zur endgültigen Tilgung enthalten und mit einer Fußnote "davon entfallen auf Altschulden in der Wohnungswirtschaft:..... DM" nachrichtlich zu beziffern.

4. Zins- und Tilgungsleistungen und Zinshilfen für Altschulden sind unter Beachtung des Bruttogrundsatzes (§ 7 Abs. 2 ThürGemHV) unter folgenden Haushaltsstellen zu veranschlagen:

912.808 Zinsen

912.977 Tilgung

912.978 Außerordentliche Tilgung

912.230 Schuldendiensthilfen (Zinshilfen)

5. Im Falle einer späteren Umschuldung (§ 87 Nr. 32 ThürGemHV) werden ab dem 01.07.1994 die Umschuldungskredite in der Haushaltssatzung nicht mehr festgesetzt (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO).

Jedoch sind diese Umschuldungen im Haushalt unter nachstehenden Haushaltsstellen zu veranschlagen:

912.978 Außerordentliche Tilgung des Darlehensrestbetrages

912.378 Kreditaufnahmen für Umschuldungen vom Kreditmarkt

912.37. Kreditaufnahmen für Umschuldungen andere Bereiche.

Hinweis für die Landratsämter:

Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag

U, 1212

Simon

22.2.
94